

## **Satzung über die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda (Obdachlosenwohnheimsatzung) vom 29. Oktober 2012**

*Beschluss Nr.* : 307-XXV/12  
*vom* : 19. September 2012  
*veröffentlicht* : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2012 vom 16. November 2012  
*in Kraft seit* : 1. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Das Obdachlosenwohnheim ist das/die zur Unterbringung von Obdachlosen der Stadt Apolda bestimmte Gebäude oder Wohnung; nachstehend – Unterkunft – genannt.

(2) Die Unterkunft ist eine öffentliche Einrichtung und dient in der Regel der vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend – Benutzer – genannt.

(3) Durch die Unterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein menschenwürdiges Wohnen ermöglicht werden. Die Benutzer sollen bei der Eingliederung in geordnete Wohnverhältnisse während ihres Aufenthaltes Unterstützung erhalten. Hierbei müssen sie entsprechend ihrer Möglichkeiten mithelfen.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

(1) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft ist eine durch die Ordnungsbehörde erteilte Einweisungsverfügung. Bei kurzfristiger Beherbergung – bis zu maximal fünf Nächten (einschließlich samstags und sonntags) – erfolgt die Erstellung einer provisorischen Einweisung.

(3) Wird die Unterbringung in die Unterkunft außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung beantragt, dann entscheidet zunächst das Betreuungspersonal der Unterkunft über die vorübergehende Aufnahme und erstellt eine provisorische Einweisung im Auftrag der Stadt Apolda. Sobald die Ordnungsbehörde wieder dienstbereit ist, entscheidet diese über den weiteren Verbleib der vorübergehend aufgenommenen Person.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen bzw. von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der schriftlichen Einweisungsverfügung bzw. der provisorischen Einweisung bestimmt ist bzw. mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers, durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Ordnungsbehörde oder durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung festgelegten Benutzungszeit.

(3) Wird eine Unterkunft ohne Unterrichtung des Betreuungspersonals länger als fünf Tage nicht genutzt, so gilt dies als Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Benutzer.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen angemessener Wohnraum vermittelt oder angeboten wird.

(5) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird bei tätlichen Übergriffen eines Benutzers gegen einen Bediensteten der Stadtverwaltung oder das Betreuungspersonal von Amts wegen mit sofortiger Vollziehung verfügt.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Unterkunft richtet sich nach den Bestimmungen der als Anlage zugefügten Benutzungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Benutzungsregelung dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, der Wahrung des Hausfriedens sowie der Regelung eines rücksichtsvollen Miteinanders. Die Benutzungsregelung wird dem Benutzer bei der Aufnahme durch das Betreuungspersonal der Einrichtung zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsregelung zu beachten und zu befolgen sowie den Anweisungen der mit der Verwaltung und Betreuung beauftragten Mitarbeitern Folge zu leisten.

#### **§ 5**

#### **Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und alle unterkunftseigenen Gegenstände vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind dem Leiter der Unterkunft zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und persönliche Habe zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Apolda auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

#### **§ 6**

#### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Apolda, ihrer Bediensteten und ihres beauftragten Betreuungspersonals gegenüber den Benutzern der Unterkunft wird auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Apolda keine Haftung.

#### **§ 7**

#### **Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die z. B. als Familie in die Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Verhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

## **§ 8 Kostenerhebung**

Für die Benutzung der Unterkunft werden Kosten nach Maßgabe einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

## **§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

## **§ 10 Speicherung von Daten**

(1) Zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Apolda als Träger und den Betreiber „Grenzenlos e.V.“ erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Benutzer und der mitziehenden Personen sowie deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Benutzern.

(2) Die Daten für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden, ohne gesonderte Aufforderung, nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Benutzer und ihre Haushaltsangehörigen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

## **§ 11 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda vom 23. Oktober 2001, geändert durch die Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda vom 13. Februar 2003 und die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda vom 12. November 2008, außer Kraft.

Apolda, 29. Oktober 2012  
Stadt Apolda

## **Benutzungsregelung für das Obdachlosenwohnheim der Stadt Apolda**

### **1. Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- 1.1 Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.2 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, beim Betreten der Unterkunft Taschenkontrollen bezüglich Alkoholika, Waffen oder verbotener Gegenstände vorzunehmen.
- 1.3 Der Besitz von Waffen oder verbotenen Gegenständen gemäß dem Waffengesetz ist in der Unterkunft und auf dessen Freigelände verboten; mitgeführte Waffen oder verbotene Gegenstände sind beim Betreten der Unterkunft zur Verwahrung abzugeben.
- 1.4 Der Genuss von Alkohol in der Unterkunft und auf dessen Freigelände ist grundsätzlich untersagt; mitgeführte und mit Alkoholika gefüllte Flaschen / Behältnisse sind beim Betreten des Geländes, spätestens jedoch beim Betreten der Unterkunft zur Verwahrung abzugeben. An Feiertagen kann von der Wohnheimleitung eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Stark angetrunkenen und aggressiven Benutzern kann vom diensthabenden Personal der Zutritt zur Unterkunft bis zum Wegfall der alkoholbedingten Ausfallerscheinungen verweigert werden.
- 1.5 Von der Wohnheimleitung werden unter Berücksichtigung der Jahreszeit bzw. Witterungsverhältnisse und in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde Zeiten für das Betreten und Verlassen der Unterkunft (Öffnungszeiten) festgelegt. Über den Verbleib eines Benutzers im Wohnheim außerhalb der Öffnungszeiten kann durch die Wohnheimleitung nur nach der Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. Krankenscheines entschieden werden. Über den Aufenthalt von Besuchern wird im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, vom diensthabenden Betreuungspersonal entschieden.
- 1.6 Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen usw. des Obdachlosenwohnheimes sind untersagt.
- 1.7 Die Einrichtung der Unterkunft ist pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden.
- 1.8 Jede Art ruhestörenden Lärms, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Genutzt werden dürfen nur die heimeigenen Geräte; die Benutzung eigener Geräte ist nur mit Erlaubnis der Wohnheimleitung statthaft.
- 1.9 Nachtruhe ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, durch welche die Nachtruhe gestört werden könnte.  
Nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals ist im Ausnahmefall der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen nach 22:00 Uhr gestattet.
- 1.10 Das Rauchen in der Unterkunft ist nur in bzw. auf den von der Wohnheimleitung festgelegten Räumen und Flächen im Freigelände statthaft. In bzw. auf allen anderen Räumen und Flächen besteht absolutes Rauchverbot.
- 1.11 Haustiere, insbesondere Katzen und Hunde, dürfen weder inner- noch außerhalb der Unterkunft gehalten werden. Die Wohnheimleitung kann in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen.
- 1.12 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, zu Kontrollzwecken tagsüber alle Räume der Unterkunft zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen können die Betreuer die Schlafräume auch während der Nachtruhe kontrollieren.  
Bei erheblichen Verstößen gegen hygienische Bestimmungen hat das Betreuungspersonal das Recht, vom Benutzer das Öffnen insbesondere der Schränke, Reisetaschen usw. zu fordern und während seiner Anwesenheit zu kontrollieren. Verweigert der Benutzer die Kontrolle, besteht in

konkreten Verdachtsfällen für die Wohnheimleitung die Berechtigung, unter Anwesenheit eines Betreuers, auch bei Abwesenheit des Benutzers, eine Kontrolle vorzunehmen und erforderlichenfalls gesundheitsgefährdende Gegenstände und anderes zu entfernen. Über diese Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen und der Benutzer ist unverzüglich von der Kontrolle und vom Inhalt des Protokolls in Kenntnis zu setzen.

## **2. Besondere Sorgfaltspflichten**

- 2.1 Bei Beginn und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie entsprechend dem festgelegten Turnus ist das Bett durch die Benutzer zu beziehen, abzuziehen bzw. die Bettwäsche zu wechseln.
- 2.2 Die Benutzer dürfen lediglich erforderliche Wäsche und Dinge des persönlichen Bedarfs mit in die Unterkunft bringen. Das Mitbringen eigener Einrichtungsgegenstände und elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht statthaft.
- 2.3 Die den Benutzern zugewiesenen Räume bzw. Gegenstände sind von diesen regelmäßig zu reinigen sowie in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
- 2.4 Hat durch einen Benutzer eine besondere Verunreinigung in der Unterkunft bzw. auf deren Gelände stattgefunden, so ist dieser zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Kommt ein Benutzer dieser Pflicht nicht nach, kann auf dessen Kosten die Verunreinigung beseitigt werden.
- 2.5 Für die Beseitigung von Abfällen sind die vorhandenen Müllgefäße zu verwenden.
- 2.6 Beim Auftreten von Ungeziefer in der Unterkunft ist die Wohnheimleitung zu informieren. Zur Sicherung der Gesundheit und der Sauberkeit in der Unterkunft kann die Wohnheimleitung erforderliche Desinfektionsmaßnahmen beauftragen. Die Durchführung ist vom Benutzer der Unterkunft zu dulden.

## **3. Aushang**

Diese Benutzungsregelung ist für alle Benutzer sichtbar im Obdachlosenwohnheim auszuhängen.